

Verkaufsstelle täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaktion und Expedition  
Johannstraße 8.

Sprechstunden der Redaktion:  
Montags 10-12 Uhr,  
Dienstags 9-5 Uhr.

Manuskript der für die nächstfolgende  
Nummer bestimmten Inserate an  
Sprechstunden bis 3 Uhr Nachmittags,  
an Sonn- und Festtagen (früh bis 7 1/2 Uhr).

In den Filialen für Inf.-Annahme:  
Cotta Allee, Unterstadtstr. 1,  
Luisen-Platz,  
Rathhausstr. 23 par. 1. Abends 7  
Uhr bis 1 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.  
Abonnementspreis viertelj. 4/2, Altk.  
und Belegblätter 5 Mk., durch die Post  
bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.  
Belegblätter 10 Pf.  
Gebühren für Extra-Belegblätter  
(in Expedition-Bericht eingeschlossen)  
ohne Belegblätter 60 Pf.  
mit Belegblätter 70 Pf.

Interate: Geschäftsleute 20 Pf.  
Gewerbetreibende laut amtl. Preisverzeichn.  
Zehnfachiger u. Höherer nach höherem Tarif.  
Reklamen  
unter dem Redaktionsdruck die Anzahl.  
Seite 50 Pf., vor dem Drucke 10 Pf.  
Interate sind hier an die Expedition zu  
zahlen. — Abkalt wird nicht gewährt.  
Schluss-termin: 10 Tage vor dem Drucke.

№ 285.

Mittwoch den 12. October 1887.

81. Jahrgang.

### Amthlicher Theil.

#### Bekanntmachung.

In jüngster Zeit sind vielfach wider die öffentliche  
Anzeige erlassen worden, welche die mit dem Verkauf  
von Petroleum zu befallenden oder fälligen Tage halten,  
als die in §. 10 der auch von uns durch Bekanntmachung  
vom 14. December 1882 veröffentlichten Verordnung des  
Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. November 1882  
vorgeschriebene Anzeige erlassen zu haben.  
Es wird daher diese Verordnung ebenso wie die Kaiserliche  
Verordnung über das öffentliche Verkauf von Petroleum  
und die Bestimmungen des §. 10 der auch von uns durch Bekanntmachung  
vom 14. December 1882 veröffentlichten Verordnung des  
Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. November 1882  
vorgeschriebene Anzeige erlassen zu haben.  
Die Vorschriften: „Freiwilligkeit“ und „Nur mit be-  
sonderer Vortheilhaftigkeit zu veräußern“ sind nicht  
aufzuheben, sondern zu bekräftigen, und werden das Petroleum  
verkauft werden, so anzusehen sein, daß sie beim Verkauf von Röhren  
deutlich sichtbar sind.  
Wird Petroleum, dessen Gefährlichkeit in Gemüthsbeit der  
Bevölkerung vom 24. Februar 1882 mit den vorerwähnten Ver-  
ordnungen zu verfahren ist, in Mengen von weniger als  
50 Kilogramm Gewicht verkauft, so ist der Verkäufer weiter  
verpflichtet, an jedem Gefäß, in welchem solches Petroleum  
an die Käufer vertrieben wird, und zwar auch dann, wenn  
das Gefäß Eigentum des Käufers ist, einen roten Zettel,  
auf welchem die vorgeschriebene Aufschrift in schwarzer Farbe  
deutlich aufgedruckt ist, sicher zu befestigen.  
Wer den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandelt, wird  
mit Geldstrafe bis zu 150 - oder mit Haft bestraft.  
Weiter wird nochmals darauf hingewiesen, daß von der  
Königlichen Kreisverwaltungsbehörde Leipzig II. General-Verordnung  
vom 21. December 1882 die Herren Apotheker  
Hans Bruno Guard, Hermann in Reuditz und  
Apotheker Robert Hermann Glaser, hier, Bayerische  
Straße 2, Apothekern zu werden.  
Zu Sachverständigen für alle Untersuchungen auf die Ent-  
zündbarkeit von Petroleum für den künftigen Regierungs-  
Bezirk ernannt worden sind.  
Ebenso werden die Petroleumhändler aufmerksam gemacht,  
daß sie, wenn das bei ihnen vorräthige Petroleum bei öffentlicher  
Verkaufung als leicht entzündlich im Sinne der Kaiserlichen  
Verordnung vom 24. Februar 1882 befunden worden ist,  
sich nicht mit dem Verkauf, sondern sich sofort mit dem  
Groß- oder Zwischenhändler als dem Reichthümer entsprechend  
gekauft haben, von Verkaufung fällen lassen, und daß sie  
weiter, wenn sie sich vor dem Verkauf einer neuen auch nur  
johndeligen, oder gleichwohl strafbar Verletzung der Reichs-  
Verordnung vom 24. Februar 1882 und der Ausführungs-  
Verordnungen zu verfahren von 4. November 1882 sichern  
wollen, selbst haben, die bei ihnen eingehenden Petroleum-  
entzündungen durch einen amtlich bestellten Sachverständigen von  
Zeit zu Zeit prüfen zu lassen.  
Leipzig, den 24. September 1887.

#### Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Leipzig.

№. 1464. Verordnung über das öffentliche Verkauf von  
Petroleum. Vom 24. Februar 1882.  
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von  
Sachsen u. v. a., verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 5  
des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkauf von  
Kohlenwasserstoffen, Gaswasser und Gaswasser, mit  
erweiterter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:  
§. 1. Das öffentliche Verkauf von Petroleum, welches, unter  
einem Barometerstande von 760 Millimetern, über ein  
thermometrisches Thermometer einleitend 20 Grad Celsius  
höher als in solchen Mengen gewahrt, welche an in die Käufer  
Stellen aus rothem Glase in beschrifteten Behältern die nicht  
verwendbare Aufschrift: „Freiwilligkeit“ tragen.  
§. 2. Das öffentliche Verkauf von Petroleum, welches, unter  
einem Barometerstande von 760 Millimetern, über ein  
thermometrisches Thermometer einleitend 20 Grad Celsius  
höher als in solchen Mengen gewahrt, welche an in die Käufer  
Stellen aus rothem Glase in beschrifteten Behältern die nicht  
verwendbare Aufschrift: „Freiwilligkeit“ tragen.  
§. 3. Die Verkaufung von Petroleum, welches, unter einem  
Barometerstande von 760 Millimetern, über ein thermometrisches  
Thermometer einleitend 20 Grad Celsius höher als in solchen  
Mengen gewahrt, welche an in die Käufer Stellen aus rothem  
Glase in beschrifteten Behältern die nicht verwendbare Aufschrift:  
„Freiwilligkeit“ tragen.  
§. 4. Die Verkaufung von Petroleum, welches, unter einem  
Barometerstande von 760 Millimetern, über ein thermometrisches  
Thermometer einleitend 20 Grad Celsius höher als in solchen  
Mengen gewahrt, welche an in die Käufer Stellen aus rothem  
Glase in beschrifteten Behältern die nicht verwendbare Aufschrift:  
„Freiwilligkeit“ tragen.  
§. 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.  
Uebrigens unter Vorbehalt der künftigen Verfügungen über  
belegbare Petroleumgefäße.  
Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.  
Wilhelm.  
h. v. Bismarck.

#### Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Leipzig.

№. 1465. Verordnung über das öffentliche Verkauf von  
Petroleum. Vom 24. Februar 1882.  
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von  
Sachsen u. v. a., verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 5  
des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkauf von  
Kohlenwasserstoffen, Gaswasser und Gaswasser, mit  
erweiterter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:  
§. 1. Das öffentliche Verkauf von Petroleum, welches, unter  
einem Barometerstande von 760 Millimetern, über ein  
thermometrisches Thermometer einleitend 20 Grad Celsius  
höher als in solchen Mengen gewahrt, welche an in die Käufer  
Stellen aus rothem Glase in beschrifteten Behältern die nicht  
verwendbare Aufschrift: „Freiwilligkeit“ tragen.  
§. 2. Das öffentliche Verkauf von Petroleum, welches, unter  
einem Barometerstande von 760 Millimetern, über ein  
thermometrisches Thermometer einleitend 20 Grad Celsius  
höher als in solchen Mengen gewahrt, welche an in die Käufer  
Stellen aus rothem Glase in beschrifteten Behältern die nicht  
verwendbare Aufschrift: „Freiwilligkeit“ tragen.  
§. 3. Die Verkaufung von Petroleum, welches, unter einem  
Barometerstande von 760 Millimetern, über ein thermometrisches  
Thermometer einleitend 20 Grad Celsius höher als in solchen  
Mengen gewahrt, welche an in die Käufer Stellen aus rothem  
Glase in beschrifteten Behältern die nicht verwendbare Aufschrift:  
„Freiwilligkeit“ tragen.  
§. 4. Die Verkaufung von Petroleum, welches, unter einem  
Barometerstande von 760 Millimetern, über ein thermometrisches  
Thermometer einleitend 20 Grad Celsius höher als in solchen  
Mengen gewahrt, welche an in die Käufer Stellen aus rothem  
Glase in beschrifteten Behältern die nicht verwendbare Aufschrift:  
„Freiwilligkeit“ tragen.  
§. 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.  
Uebrigens unter Vorbehalt der künftigen Verfügungen über  
belegbare Petroleumgefäße.  
Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.  
Wilhelm.  
h. v. Bismarck.

### Bekanntmachung.

Die diesjährige Michaelismesse endet mit dem  
15. October.  
An diesem Tage sind die Wägen und Stände auf den  
Plätzen der inneren Stadt bis 4 Uhr Nachmittags voll-  
ständig zu räumen und bis spätestens 8 Uhr Morgens des  
16. October zu entfernen.  
Die auf dem Augustplatz und auf den öffent-  
lichen Wegen und Plätzen der Vorstadt befindlichen  
Wägen und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 15. October  
zu räumen und in der Zeit vom 17. bis 20. October, jedoch  
lediglich während der Tagesstunden, von 6 Uhr Morgens bis  
7 Uhr Abends, abzubauen und wegzufahren.  
Vor dem 17. October darf mit dem Abbruch der Wägen  
und Stände auf dem Augustplatz nicht begonnen werden.  
Dagegen ist es gestattet, Wägen und Stände auf dem August-  
platz, welche vor Benutzung der Straße leer worden, früher,  
jedoch nicht am Sonntag, dem 16. October, abzubauen und  
wegzuführen, sofern nicht durch die Behörden der Ortswahl-  
behörde Genehmigung der Behörden in den betreffenden Orten  
verweigert wird.  
Es bleibt auch diesmal nachgelesen, die Schaubuden auf  
den Plätzen und Wegen, sowie diejenigen Stände  
darüber, an welchen nur Lebensmittel feil geboten  
werden, noch am 16. October geöffnet zu halten.  
Die Schaubuden, sofern sie auf Schwellen errichtet, in-  
gleichem die Carrefest und Jelle sind bis Abends 10 Uhr  
des 18. October, diejenigen Wägen aber, rüchthilflichen deren  
das Eintragen von Säcken und Stößen gestattet und eine  
Länge von 10 Metern nicht übersteigt, sind bis Abends 8 Uhr  
des 18. October, jedoch nicht nach dem 22. October Abends 8 Uhr  
abzubauen und wegzufahren.  
Zusammenfassend gegen diese Vorschriften, für deren  
Beachtung die Behörden der betreffenden Ortswahlbehörden  
oder Bauverwaltungen verantwortlich sind, werden mit Geld-  
strafe bis zu 150 - oder entsprechender Haft bestraft werden.  
Uebertretungen dieser Art sind der Ortswahlbehörde zu  
veranschaulichen.  
Leipzig, am 4. October 1887.

#### Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Leipzig.

№. 1466. Bekanntmachung.  
In unserer Bekanntmachung vom 20. vorigen Monats, zu  
12. 1886, die Umänderung der Wählerverhältnisse, be-  
treffend, waren die Wähler einiger dieser gezeigten Grundstücke nicht  
richtig angegeben, was erneuert deshalb nach erfolgter Be-  
richtigung diese Bekanntmachung wie folgt:

Alte Nummer	Grundstücknummer	Neue Nummer	Bezeichnung
1-3	1307 E/G	9	Die Leipziger Immobilien-Gesellschaft, Leipzig, Friedrichstr.
	1307 E/D	11	der Frauens-Berein der Heilige für weibliche Diakonissen, Leipzig, Friedrichstr.
	1307 E/B	13	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
	1307 E/C	15	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
5	1307 K/2	17	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
7	1307 L	19	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
9	1307 M	21	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
11	1307 N	23	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
13	1307 O/2	25	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.

#### Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Leipzig.

Die Wahlverhältnisse der Wähler zur Wahl zur II. Kammer im III. Wahlkreis der Stadt Leipzig.  
Freitag, den 21. des. Okt., Nachmittags 4 Uhr.  
Rathhaus, I. Etage, Zimmer Nr. 16, zusammengeführt und  
veröffentlicht werden.  
Zu dieser Wahlversammlung haben alle Stimmberechtigten  
 Zutritt.  
Leipzig, den 11. October 1887.

#### Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Leipzig.

Die Wahlverhältnisse der Wähler zur Wahl zur II. Kammer im III. Wahlkreis der Stadt Leipzig.  
Freitag, den 21. des. Okt., Nachmittags 4 Uhr.  
Rathhaus, I. Etage, Zimmer Nr. 16, zusammengeführt und  
veröffentlicht werden.  
Zu dieser Wahlversammlung haben alle Stimmberechtigten  
 Zutritt.  
Leipzig, den 11. October 1887.

#### Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Leipzig.

Die Wahlverhältnisse der Wähler zur Wahl zur II. Kammer im III. Wahlkreis der Stadt Leipzig.  
Freitag, den 21. des. Okt., Nachmittags 4 Uhr.  
Rathhaus, I. Etage, Zimmer Nr. 16, zusammengeführt und  
veröffentlicht werden.  
Zu dieser Wahlversammlung haben alle Stimmberechtigten  
 Zutritt.  
Leipzig, den 11. October 1887.

### Bekanntmachung.

Die diesjährige Michaelismesse endet mit dem  
15. October.  
An diesem Tage sind die Wägen und Stände auf den  
Plätzen der inneren Stadt bis 4 Uhr Nachmittags voll-  
ständig zu räumen und bis spätestens 8 Uhr Morgens des  
16. October zu entfernen.  
Die auf dem Augustplatz und auf den öffent-  
lichen Wegen und Plätzen der Vorstadt befindlichen  
Wägen und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 15. October  
zu räumen und in der Zeit vom 17. bis 20. October, jedoch  
lediglich während der Tagesstunden, von 6 Uhr Morgens bis  
7 Uhr Abends, abzubauen und wegzufahren.  
Vor dem 17. October darf mit dem Abbruch der Wägen  
und Stände auf dem Augustplatz nicht begonnen werden.  
Dagegen ist es gestattet, Wägen und Stände auf dem August-  
platz, welche vor Benutzung der Straße leer worden, früher,  
jedoch nicht am Sonntag, dem 16. October, abzubauen und  
wegzuführen, sofern nicht durch die Behörden der Ortswahl-  
behörde Genehmigung der Behörden in den betreffenden Orten  
verweigert wird.  
Es bleibt auch diesmal nachgelesen, die Schaubuden auf  
den Plätzen und Wegen, sowie diejenigen Stände  
darüber, an welchen nur Lebensmittel feil geboten  
werden, noch am 16. October geöffnet zu halten.  
Die Schaubuden, sofern sie auf Schwellen errichtet, in-  
gleichem die Carrefest und Jelle sind bis Abends 10 Uhr  
des 18. October, diejenigen Wägen aber, rüchthilflichen deren  
das Eintragen von Säcken und Stößen gestattet und eine  
Länge von 10 Metern nicht übersteigt, sind bis Abends 8 Uhr  
des 18. October, jedoch nicht nach dem 22. October Abends 8 Uhr  
abzubauen und wegzufahren.  
Zusammenfassend gegen diese Vorschriften, für deren  
Beachtung die Behörden der betreffenden Ortswahlbehörden  
oder Bauverwaltungen verantwortlich sind, werden mit Geld-  
strafe bis zu 150 - oder entsprechender Haft bestraft werden.  
Uebertretungen dieser Art sind der Ortswahlbehörde zu  
veranschaulichen.  
Leipzig, am 4. October 1887.

#### Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Leipzig.

№. 1467. Bekanntmachung.  
In unserer Bekanntmachung vom 20. vorigen Monats, zu  
12. 1886, die Umänderung der Wählerverhältnisse, be-  
treffend, waren die Wähler einiger dieser gezeigten Grundstücke nicht  
richtig angegeben, was erneuert deshalb nach erfolgter Be-  
richtigung diese Bekanntmachung wie folgt:

Alte Nummer	Grundstücknummer	Neue Nummer	Bezeichnung
1-3	1307 E/G	9	Die Leipziger Immobilien-Gesellschaft, Leipzig, Friedrichstr.
	1307 E/D	11	der Frauens-Berein der Heilige für weibliche Diakonissen, Leipzig, Friedrichstr.
	1307 E/B	13	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
	1307 E/C	15	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
5	1307 K/2	17	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
7	1307 L	19	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
9	1307 M	21	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
11	1307 N	23	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
13	1307 O/2	25	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.

#### Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Leipzig.

Die Wahlverhältnisse der Wähler zur Wahl zur II. Kammer im III. Wahlkreis der Stadt Leipzig.  
Freitag, den 21. des. Okt., Nachmittags 4 Uhr.  
Rathhaus, I. Etage, Zimmer Nr. 16, zusammengeführt und  
veröffentlicht werden.  
Zu dieser Wahlversammlung haben alle Stimmberechtigten  
 Zutritt.  
Leipzig, den 11. October 1887.

#### Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Leipzig.

Die Wahlverhältnisse der Wähler zur Wahl zur II. Kammer im III. Wahlkreis der Stadt Leipzig.  
Freitag, den 21. des. Okt., Nachmittags 4 Uhr.  
Rathhaus, I. Etage, Zimmer Nr. 16, zusammengeführt und  
veröffentlicht werden.  
Zu dieser Wahlversammlung haben alle Stimmberechtigten  
 Zutritt.  
Leipzig, den 11. October 1887.

#### Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Leipzig.

Die Wahlverhältnisse der Wähler zur Wahl zur II. Kammer im III. Wahlkreis der Stadt Leipzig.  
Freitag, den 21. des. Okt., Nachmittags 4 Uhr.  
Rathhaus, I. Etage, Zimmer Nr. 16, zusammengeführt und  
veröffentlicht werden.  
Zu dieser Wahlversammlung haben alle Stimmberechtigten  
 Zutritt.  
Leipzig, den 11. October 1887.

### Bekanntmachung.

Die diesjährige Michaelismesse endet mit dem  
15. October.  
An diesem Tage sind die Wägen und Stände auf den  
Plätzen der inneren Stadt bis 4 Uhr Nachmittags voll-  
ständig zu räumen und bis spätestens 8 Uhr Morgens des  
16. October zu entfernen.  
Die auf dem Augustplatz und auf den öffent-  
lichen Wegen und Plätzen der Vorstadt befindlichen  
Wägen und Stände sind bis Abends 8 Uhr des 15. October  
zu räumen und in der Zeit vom 17. bis 20. October, jedoch  
lediglich während der Tagesstunden, von 6 Uhr Morgens bis  
7 Uhr Abends, abzubauen und wegzufahren.  
Vor dem 17. October darf mit dem Abbruch der Wägen  
und Stände auf dem Augustplatz nicht begonnen werden.  
Dagegen ist es gestattet, Wägen und Stände auf dem August-  
platz, welche vor Benutzung der Straße leer worden, früher,  
jedoch nicht am Sonntag, dem 16. October, abzubauen und  
wegzuführen, sofern nicht durch die Behörden der Ortswahl-  
behörde Genehmigung der Behörden in den betreffenden Orten  
verweigert wird.  
Es bleibt auch diesmal nachgelesen, die Schaubuden auf  
den Plätzen und Wegen, sowie diejenigen Stände  
darüber, an welchen nur Lebensmittel feil geboten  
werden, noch am 16. October geöffnet zu halten.  
Die Schaubuden, sofern sie auf Schwellen errichtet, in-  
gleichem die Carrefest und Jelle sind bis Abends 10 Uhr  
des 18. October, diejenigen Wägen aber, rüchthilflichen deren  
das Eintragen von Säcken und Stößen gestattet und eine  
Länge von 10 Metern nicht übersteigt, sind bis Abends 8 Uhr  
des 18. October, jedoch nicht nach dem 22. October Abends 8 Uhr  
abzubauen und wegzufahren.  
Zusammenfassend gegen diese Vorschriften, für deren  
Beachtung die Behörden der betreffenden Ortswahlbehörden  
oder Bauverwaltungen verantwortlich sind, werden mit Geld-  
strafe bis zu 150 - oder entsprechender Haft bestraft werden.  
Uebertretungen dieser Art sind der Ortswahlbehörde zu  
veranschaulichen.  
Leipzig, am 4. October 1887.

#### Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Leipzig.

№. 1468. Bekanntmachung.  
In unserer Bekanntmachung vom 20. vorigen Monats, zu  
12. 1886, die Umänderung der Wählerverhältnisse, be-  
treffend, waren die Wähler einiger dieser gezeigten Grundstücke nicht  
richtig angegeben, was erneuert deshalb nach erfolgter Be-  
richtigung diese Bekanntmachung wie folgt:

Alte Nummer	Grundstücknummer	Neue Nummer	Bezeichnung
1-3	1307 E/G	9	Die Leipziger Immobilien-Gesellschaft, Leipzig, Friedrichstr.
	1307 E/D	11	der Frauens-Berein der Heilige für weibliche Diakonissen, Leipzig, Friedrichstr.
	1307 E/B	13	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
	1307 E/C	15	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
5	1307 K/2	17	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
7	1307 L	19	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
9	1307 M	21	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
11	1307 N	23	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.
13	1307 O/2	25	Lehrer Carl Theodor Pahn, Leipzig, Friedrichstr.

#### Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Leipzig.

Die Wahlverhältnisse der Wähler zur Wahl zur II. Kammer im III. Wahlkreis der Stadt Leipzig.  
Freitag, den 21. des. Okt., Nachmittags 4 Uhr.  
Rathhaus, I. Etage, Zimmer Nr. 16, zusammengeführt und  
veröffentlicht werden.  
Zu dieser Wahlversammlung haben alle Stimmberechtigten  
 Zutritt.  
Leipzig, den 11. October 1887.

#### Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Leipzig.

Die Wahlverhältnisse der Wähler zur Wahl zur II. Kammer im III. Wahlkreis der Stadt Leipzig.  
Freitag, den 21. des. Okt., Nachmittags 4 Uhr.  
Rathhaus, I. Etage, Zimmer Nr. 16, zusammengeführt und  
veröffentlicht werden.  
Zu dieser Wahlversammlung haben alle Stimmberechtigten  
 Zutritt.  
Leipzig, den 11. October 1887.

#### Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Leipzig.

Die Wahlverhältnisse der Wähler zur Wahl zur II. Kammer im III. Wahlkreis der Stadt Leipzig.  
Freitag, den 21. des. Okt., Nachmittags 4 Uhr.  
Rathhaus, I. Etage, Zimmer Nr. 16, zusammengeführt und  
veröffentlicht werden.  
Zu dieser Wahlversammlung haben alle Stimmberechtigten  
 Zutritt.  
Leipzig, den 11. October 1887.